

Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat mit Sitzungsbeschluss vom 8. Februar 1972 auf Grund des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der Benützungszwang gilt nicht für die Gartenbewässerung. Erfolgt die Gartenbewässerung aus einer Eigenwasserversorgungsanlage, ist an der Auslaufstelle der Gartenbewässerung der deutlich sichtbare Hinweis „Kein Trinkwasser“ anzubringen. Eine Verbindung zwischen Eigenwasserversorgungsanlage und Gemeindewasserversorgungsanlage ist mit Ausnahme eines freien Auslaufes verboten. Für Tränkewasser gilt weder Anschluss- noch Benützungszwang.

Der erschließbare Bereich umfasst innerhalb der bestehenden Anlage das Gebiet beidseitig der Hauptleitungen bis zu einer Entfernung von 100 Metern.

Dieser erschließbare Bereich kann im Zuge einer Sanierung der Gemeindewasserversorgungsanlage neu festgelegt und genauer begrenzt werden.

2. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist. Der Antrag hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des ersten Satzes erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen zu enthalten. Den Unterlagen müssen planliche Darstellungen, welche auch die nach der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und nach der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol geschützten Interessen zu berücksichtigen haben (insbesondere mit Situierung der erforderlichen Wasserzähler), angeschlossen sein. Sämtliche Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der nach dieser Verordnung sowie nach der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und nach der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol geschützten Interessen erforderlich ist.

3. Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

4. Der Bürgermeister kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3

Anschlüsse

1. Die Marktgemeinde St. Johann lässt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlussleitung bis zumindestens einem Meter hinter der Absperrvorrichtung ausführen. Die bis zu diesem Punkt von der Marktgemeinde verlegte Anschlussleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage.

2. Die Ausführungen der weiteren Zuleitungen ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Marktgemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.

§ 4

Wasserlieferung

1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
2. Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden nach Möglichkeit vorher bekanntgegeben.
3. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Marktgemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

§ 5

Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Marktgemeinde angeschafft und auf Kosten der angeschlossenen Grundeigentümer angebracht und erhalten.
3. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Marktgemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.

4. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen nach § 3 Abs. 2 sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 7

Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Marktgemeinde Gebühren.

2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 8

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 9

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 5.000,-, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit 2. März 1972 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen die Wasserversorgung regelnden Bestimmungen außer Kraft.